STUTTGART

FACHSTELLE MIGRATION

„Treff Sozialarbeit“,15.7.21:

„Keine Arbeitserlaubnis - keine Ausbildung -keine Perspektive?!“

Referentinnen:

Anita Sauer-Nagel
Johanna Di Dio Di Marco

1. **Vorstellung**

2. **Einreise und Aufenthalt in das Bundesgebiet**

   1. Relevanz des Ausländerrechts

   2. Grundlagen des Ausländerrechts

3. **Asylverfahren**

4. **PAUSE**

5. **Duldung**

   1. Wege aus der Duldung

      → Gute Integration

      → Ausbildungsduldung

      → Beschäftigungsduldung

6. **Mitwirkungspflicht/Identitätsklärung**

7. **Zeit für Fragen**

A B L A U F

WER
SIND WIR?

DAS TEAM

STANDORT UND KONTAKT

- Termine nur nach Vereinbarung
- Allgemeine Telefonnummer: 0711/216-57575
- Anfragen per E-Mail: migration@stuttgart.de

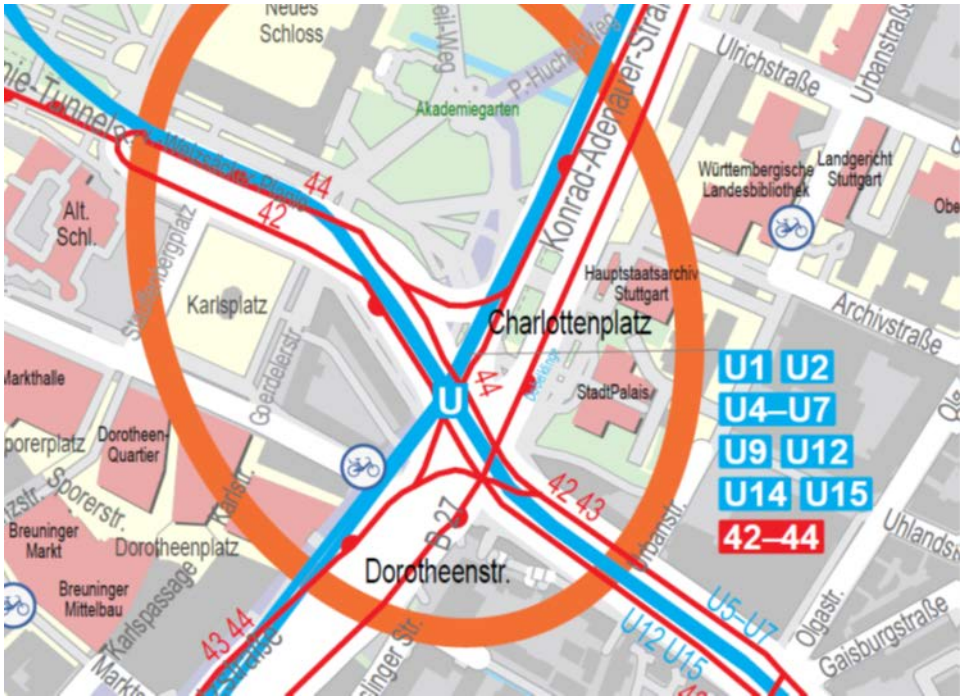

Adresse / Postanschrift:

Landeshauptstadt Stuttgart
Referat Soziales und gesellschaftliche Integration
Abt. Integrationspolitik
Fachstelle Migration
SI-IP-FM
Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart

Erreichbarkeit

S-Bahnen mit Halt Stadtmitte
U-Bahnen mit Halt Charlottenplatz
Bus 43,44 Dorotheenstraße

UNSERE ARBEIT

ZIELE & AUFGABEN

- ✓ **Informieren**
  - Was bedeutet mein Aufenthaltstitel?
  - Welche Lebensbedingungen sind an meinen Aufenthaltsstatus geknüpft?

(Sozialleistungen, Erwerbstätigkeit, LUS, Sprachkurs, etc.)?

  - Welche sozialen Leistungen und materiellen Hilfen kann ich in Anspruch nehmen?
  - Habe ich Zugang zum Arbeitsmarkt, zu einem Integrationskurs ?
  - Was kann ich tun, damit meine Wohnsitzauflage aufgehoben wird?
  - Darf ich Familienangehörige nachholen?
  - Was kann ich tun, um meinen Aufenthalt zu verfestigen und langfristig zu sichern?

  - Wir bieten (regelmäßig und auf Anfrage) Schulungen mit unterschiedlichen Themen

und Fragestellungen an

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Informationen über Beratungsstellen, Organisationen und Institutionen, die mit und für Menschen mit Migrationshintergrund arbeiten, finden Sie im

Wegweiser mit Angeboten
für Stuttgarter Migrantinnen und Migranten

unter stuttgart.de

Seit dem Jahr 2012 informiert die Fachstelle Migration regelmäßig in der Zeitschrift „IN MAGAZIN“ über wichtige und aktuelle Aspekte des Ausländerrechts.

Die Kolumne trägt den Titel:

„Damit § § § verständlich werden.“

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Broschüre

„Start in Stuttgart“

bündelt die Basisinformationen, die Neubürger rund um die Themen Leben, Wohnen, Arbeiten brauchen.

GRUNDLAGEN DES AUSLÄNDERRECHTS

RELEVANZ DES AUSLÄNDERRCHTS

Bevölkerung Stuttgart 2020

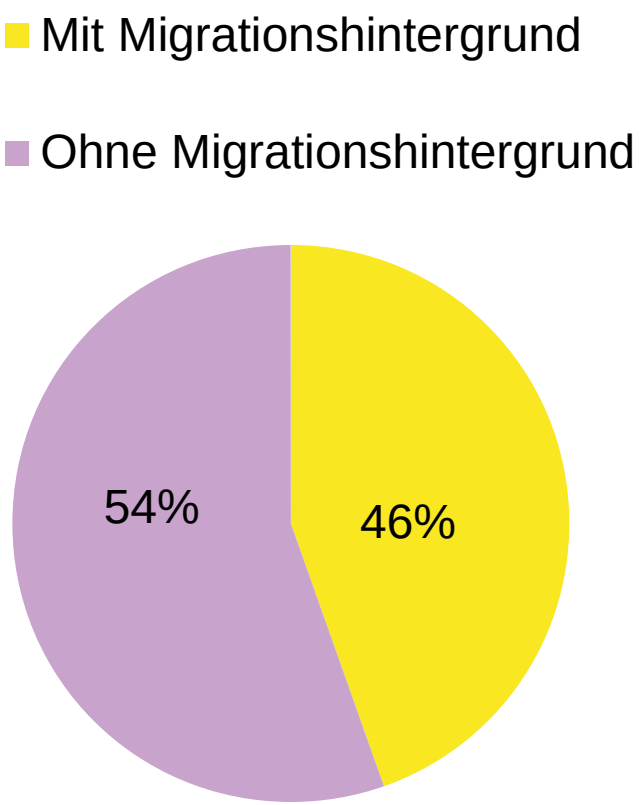

Staatsangehörigkeiten

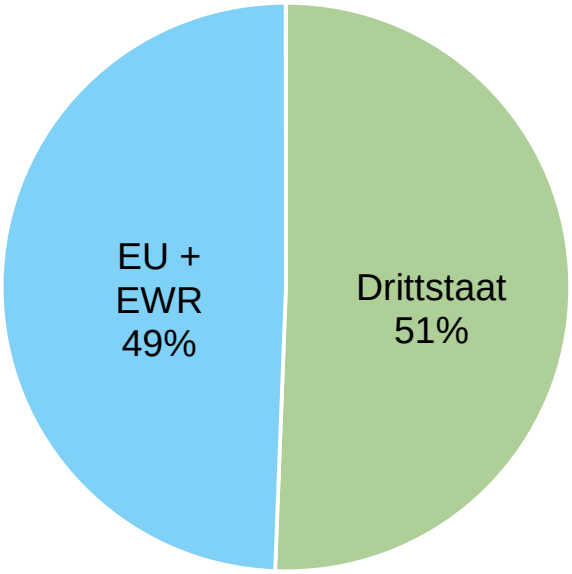

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Unionsbürger*innen → FreizügG/EU

Drittstaats-angehörige → AufenthG

VISUM

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Luxemburg

Auswärtiges Amt

Deutsch

Visa-Navigator

Welches Visum brauche ich für Deutschland?

Ich möchte nach Deutschland reisen, um dort meinen Urlaub zu verbringen, eine Messe zu besuchen, zu studieren, zu arbeiten oder zu meiner Familie nachzuziehen.

Welches Visum muss ich beantragen?

Längere Aufenthalte

Beantworten Sie einige einfache Fragen um herauszufinden, welches Visum Sie benötigen, um nach Deutschland zu ziehen.

Schnelltest

Wenn Sie schon wissen, welches Visum Sie beantragen wollen, finden Sie hier weitere Informationen zu benötigten Unterlagen und dem Visumprozess.

Direkt zu den Visaarten

Kurzaufenthalte

Wenn Sie für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen nach Deutschland zum Beispiel zu touristischen oder zu Besuchszwecken, geschäftlich oder zur medizinischen Behandlung reisen möchten, benötigen Sie ein Schengen-Visum.

Antrag für ein Schengen-Visum

Weitere Informationen zum Schengen-Visum finden Sie auf den Seiten des Auswärtigen Amts.

Mehr Informationen

DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthalt:

- Passpflicht
- Lebensunterhaltssicherung
- Krankenversicherung
- Wohnraum
- Kein Ausweisungsgrund

Bei einer Verlängerung von befristeten Aufenthaltstiteln sind grundsätzlich dieselben Voraussetzungen zu erfüllen wie bei der Erstausstellung!

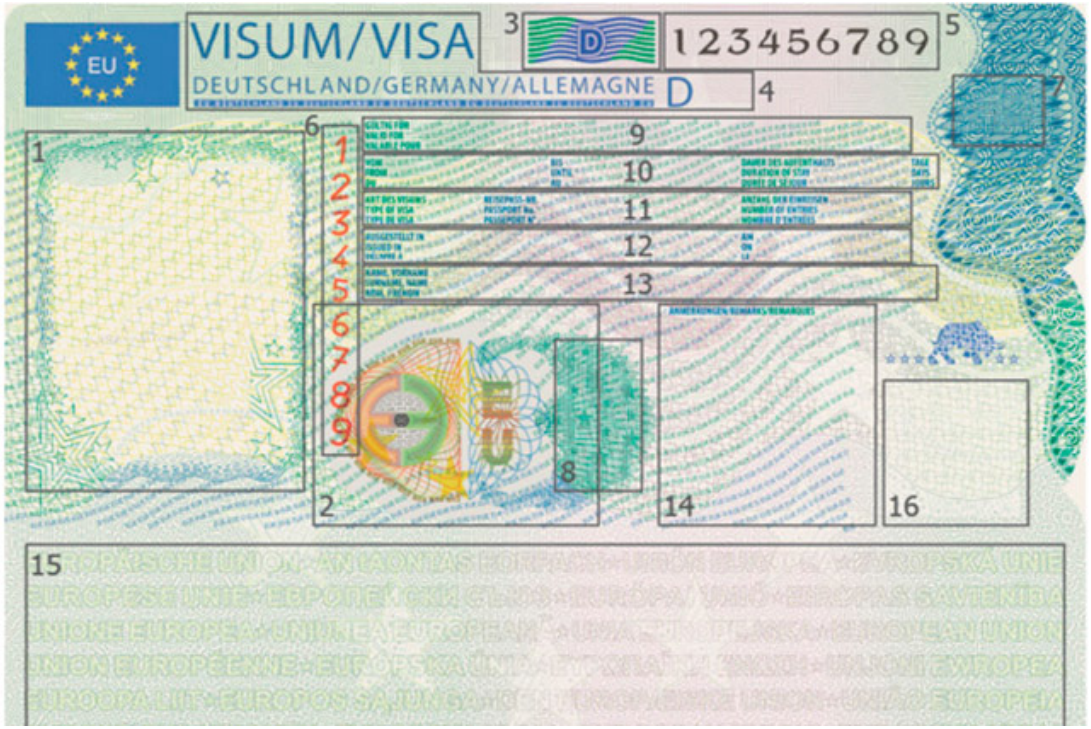

DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

…brauchen einen Aufenthaltszweck!

AUFENTHALTSZWECKE

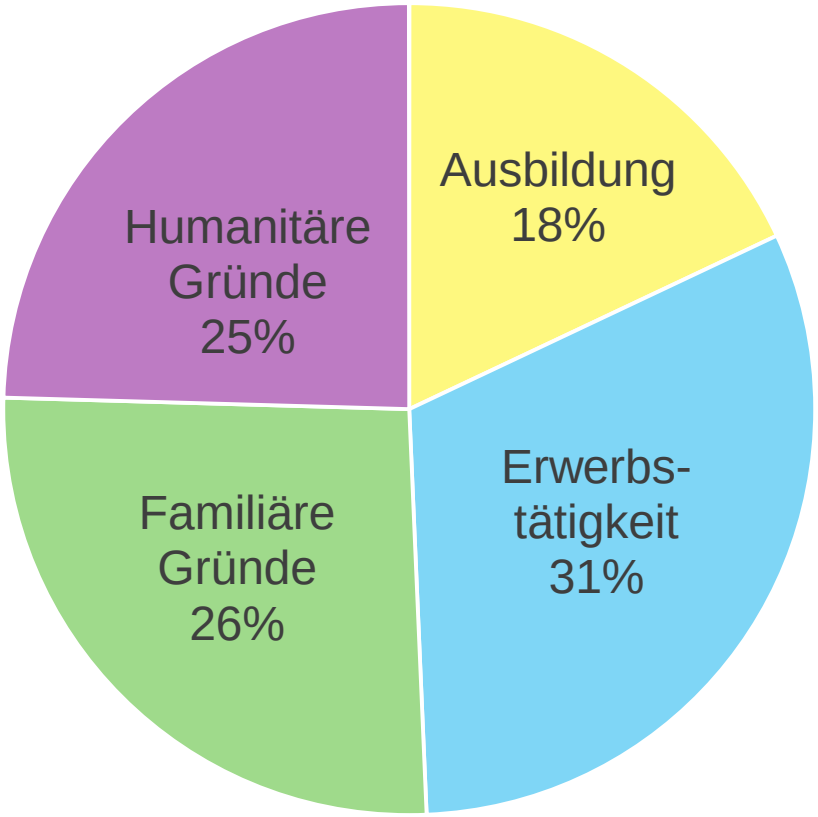

Quelle: AZR Stuttgart 2020

HUMANITÄRE GRÜNDE

HUMANITÄRE GRÜNDE

Relocation

Nachhaltige Integration

Kontingent-programme

Humanitäre Gründe

Härtefälle

Vorübergehender Schutz

ASYLVERFAHREN
ABLAUF & RECHTSFOLGEN

ASYL-VERFAHREN

bis zu 18 Monate in einer **Aufnahmeeinrichtung**

auf die **Antragstellung**

oft mehrere Wochen auf die **Anhörung**

auf die **Entscheidung**

	Asylberechtigung	Flüchtlingseigenschaft	Subsidiärer Schutz	Abschiebeverbot	Antrags-Ablehnung
Aufenthaltserlaubnis	Zunächst 3 Jahre	Zunächst 3 Jahre	Zunächst 1 Jahr	Zunächst 1 Jahr	Der Asylbewerber hat zwischen 7 und 30 Tagen Zeit, das Land zu verlassen.
Zugang zu	Arbeitsmarkt Wohnungsmarkt Sozialleistungen Integrationskurse	Arbeitsmarkt Wohnungsmarkt Sozialleistungen Integrationskurse	Arbeitsmarkt Wohnungsmarkt Sozialleistungen Integrationskurse	Arbeitsmarkt Wohnungsmarkt Sozialleistungen	
	§ 25 I	§ 25 II 1. Alt.	§ 25 II 2. Alt.	§ 25 III AufenthG	Rückkehrberatung!
	3 Jahre, Begünstigter Familiennachzug möglich	3 Jahre, Begünstigter Familiennachzug möglich	1+ 2 Jahre, Begünstigter Familiennachzug möglich	1 Jahr, Familiennachzug nur bei LUS möglich	

GESTATTUN G

– 5 –
Klarschriftlesezone
Etikett
– 6 –
Seriennummer des Klebeetiketts:
(Erstausstellung)
(1. Verlängerung)
(2. Verlängerung)
Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:
Nebenbestimmungen:
Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123
Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens
Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.
– 2 –
Name, Vorname
Geburtsname
Geburtstag
Geburtsort
Geschlecht; Größe
Augenfarbe
Staatsangehörigkeit
Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes
J 0000000
– 3 –
J 0000000
Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers
(Siegel)
Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers
Ausstellende Behörde (Bezeichnung)
Im Auftrag
(Siegel)
Datum, Unterschrift
– 4 –
J 0000000
Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung außerhalb von Landeseinrichtungen

	„Gute Bleibeperspektive“	**Alle anderen Herkunftsstaaten** außer „Sichere Herkunftsstaaten“	**“sichere Herkunftsländer“,** Asylantragstellung **vor** dem 1. September 2015	**“sichere Herkunftsländer“,** Asylantragstellung **ab** dem 1. September 2015	**Anmerkungen / Rechtsgrundlagen**
Wer ist das nochmal?	Syrien, Eritrea und Somalia	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea und Somalia ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe hier und hier und hier.)
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen) Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen) Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)	Ja (Ermessen)	nein	Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt.
Beratung	ja	ja	ja	ja	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

AUFENTHALTSTITEL
Y701001V1
Name
KARTAL
EMINE
Gültig bis
31-03-2012
Ausstellungsort/Gültig ab
MÜNCHEN
01-04-2011
Art des Titels
AUFENTHALTSERLAUBNIS
Anmerkungen
18 ABS.4 I.V.M.
27 NR.2 BESCHV
SIEHE ZUSATZBLATT
AUSWEISERSATZ
PERSONALIEN LT EIGENER ANGABE
925732
Unterschrift
der Inhaberin/des Inhabers
RESIDENCE PERMIT
MUSTER

BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
REISEAUSWEIS
(Abkommen vom 28. Juli 1951)
TRAVEL DOCUMENT
(Convention of 28 July 1951)
TITRE DE VOYAGE
(Convention du 28 juillet 1951)

Geburtsort/-datum
MERSIN
21-05-1963
Staatsangehörigkeit
TUR
Geschlecht
F
Größe
175 cm
Augenfarbe
BRAUN
Anschrift
80802 MÜNCHEN
MUSTERSTR. 5
Ausländerbehörde
MÜNCHEN
MUSTER
Y701001V17<<KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<<
ARD<<Y701001V17<<<<<<<<<<<<<<<
6305213F1203314TUR<<<<<<<<<<<6
KARTAL<<EMINE<<<<<<<<<<<<<<<<<<
BUNDESDRUCKEREI

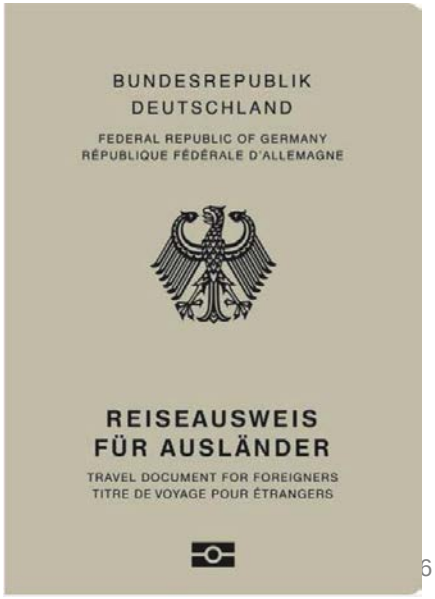
BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
REISEAUSWEIS
FÜR AUSLÄNDER
TRAVEL DOCUMENT FOR FOREIGNERS
TITRE DE VOYAGE POUR ÉTRANGERS

SCHÖNE PAUSE!

D U L D U N G

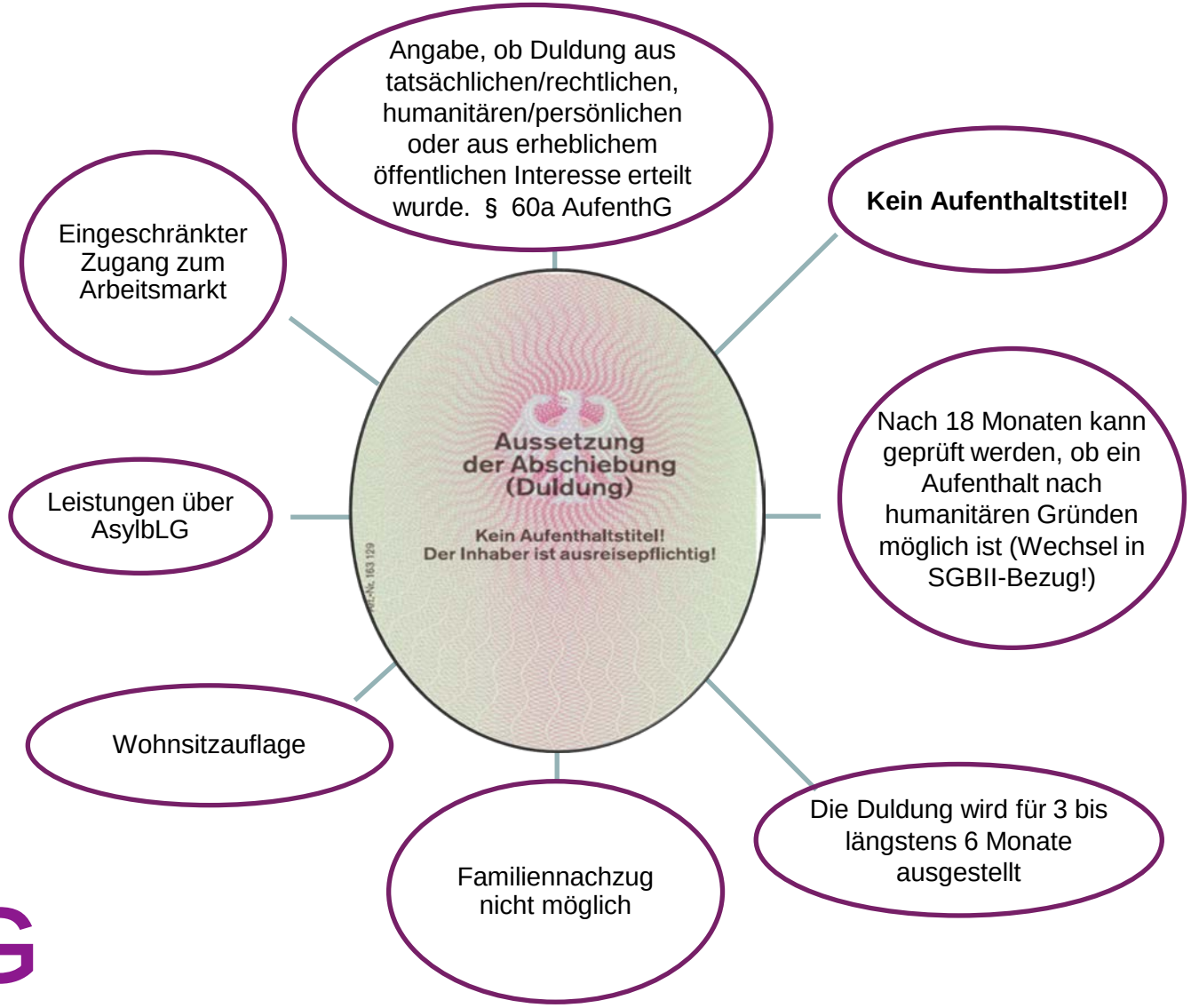
Angabe, ob Duldung aus tatsächlichen/rechtlichen, humanitären/persönlichen oder aus erheblichem öffentlichen Interesse erteilt wurde. § 60a AufenthG
Kein Aufenthaltstitel!
Nach 18 Monaten kann geprüft werden, ob ein Aufenthalt nach humanitären Gründen möglich ist (Wechsel in SGBII-Bezug!)
Die Duldung wird für 3 bis längstens 6 Monate ausgestellt
Familiennachzug nicht möglich
Wohnsitzauflage
Leistungen über AsylbLG
Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
Aussetzung der Abschiebung (Duldung)
Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung außerhalb von Landeseinrichtungen

	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	**“sichere Herkunftsländer“,** Asylantragstellung **vor** dem 1. September 2015	**“sichere Herkunftsländer“,** Asylantragstellung **ab** dem 1. September 2015	**Anmerkungen / Rechtsgrundlagen**
Wer ist das nochmal?	.	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen).	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen).	Nein, wenn Asylantrag abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG). Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: Nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 1 und 2 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	Für zustimmungsfreie Beschäftigungen (betriebliche Ausbildungen, Praktika, die vom Mindestlohn befreit sind, Einstiegsqualifizierung und Freiwilligendienste gilt die Wartezeit von drei Monaten nicht.
Beratung	Ja.	Ja.	Ja.	BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei). Für zustimmungsfreie Beschäftigungen gilt keine Wartefrist.

RAUS AUS DER DULDUNG

Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche § 25 a AufenthG

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration § 25 b AufenthG

Härtefallkommission

Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Beschäftigungs-duldung

Ausbildungsduldung

GUTE INTEGRATION

(§25a AufenthG)

- 4 Jahre erlaubter, geduldeter od. gestatteter Aufenthalt
- 4 Jahre Schulbesuch oder erfolgreicher Schul-/Berufsabschluss
- Positive Zukunftsperspektive, keine Vorstrafen/Täuschung
- Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahrs
- Sozialleistungsbezug während Schule/Ausbildung unschädlich

AUSBILDUNGSDULDUNG

(§60c AufenthG)

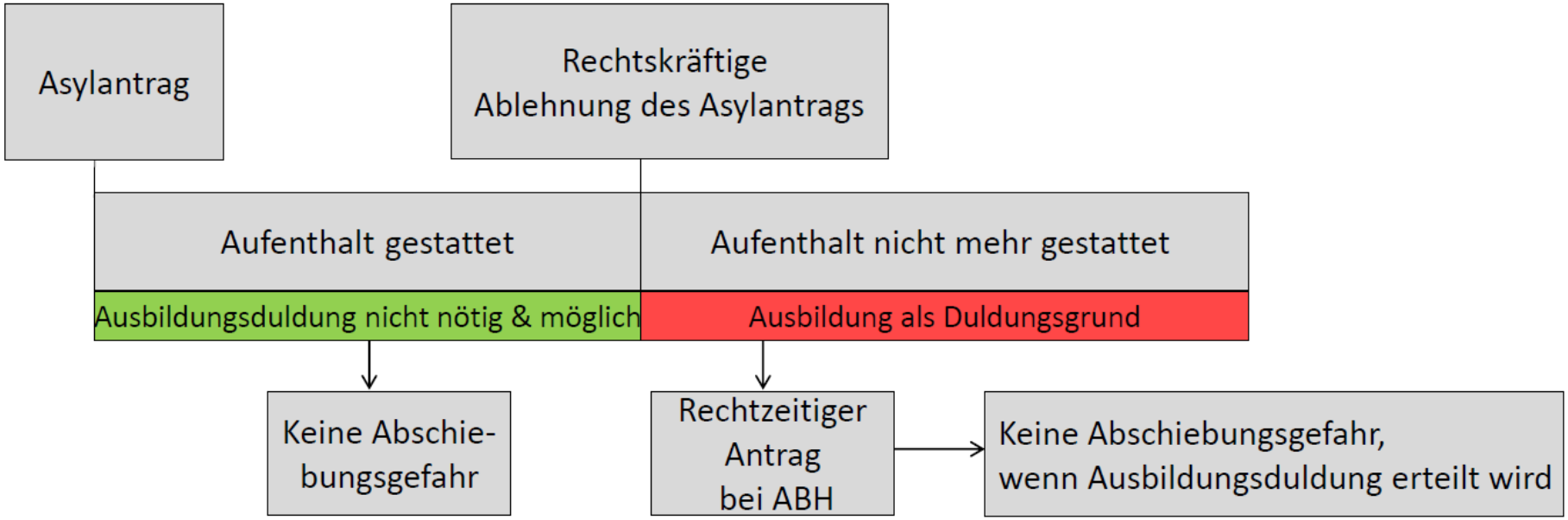

- Geklärte Identität bzw. Bemühungen
- Qualifizierte Berufsausbildung oder Assistenz- oder Helferausbildung in staatlich anerkanntem / vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf
- Engpass liegt vor (bei einer Assistenz- oder Helferausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den die Bundesagentur für Arbeit einen Engpass festgestellt hat, anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt)
- Bestreben, bei Ablehnung des Asylantrags Berufsausbildung fortzusetzen
- Antragsteller*in
  - hat Ausbildung bereits im Asylverfahren aufgenommen oder
  - ist im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

Ausschlussgründe; wird nicht erteilt wenn:

- der Ausländer Leistungen erschlichen hat,
- der Ausländer aus einem sicheren Herkunftsland kommt,
- der Ausländer noch nicht 3 Monate im Besitz einer Duldung ist
- die Identität nicht geklärt ist
- Ausschlussgrund nach § 18a Absatz 1 Nummer 6 oder 7 vorliegt (Unterstützung extremistischen oder terroristischen Organisationen; Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftat mehr als 50 Tagessätze).
- zum Zeitpunkt der Antragstellung konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorliegen

FRISTEN ZUR IDENTITÄTSKLÄRUNG

Einreise	Identitätsklärung bis
Bis zum 31.12.2016	Zur Beantragung
01.01.2017 – 01.01.2020	Spätestens zum 30.06.2020
Nach dem 31.12.2019	Innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

Antrag auf Erteilung

- Kann frühestens 7 Monate vor Beginn der Berufsausbildung gestellt werden
- Wird frühestens 6 Monate vor Beginn der Berufsausbildung erteilt
- Wird für die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung erteilt

Erlischt, wenn

- Ausbildung nicht mehr betrieben / abgebrochen wird,
- innerhalb 2 Wochen muss Mitteilung an ABH erfolgen
- 1x Duldung für 6 Monate zur erneuten Suche
  - darf für diesen Zweck nicht verlängert werden

QUALIFIZIERTE GEDULDETE

(§19d AufenthG)

- Qualifizierte Ausbildung / Studium im Bundesgebiet oder
- 2 Jahre qualifizierte Beschäftigung mit anerkanntem Abschluss bzw. deutschen Hochschulabschluss oder
- Seit 3 Jahren qualifizierte Beschäftigung + LUS innerhalb des letzten Jahres
- B1 Sprachniveau, Passpflicht, keine beachtlichen Vorstrafen (50/90 Tagessätze)

→ Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre

BESCHÄFTIGUNGSDULDUNG

(§60d AufenthG)

- Sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung von mind. 18 Monaten:
  - regelmäßige Arbeitszeit von mind. 35 h pro Woche;
  - Bei Alleinerziehenden: regelmäßige Arbeitszeit von mind. 20 h pro Woche
- LUS in den letzten 12 Monaten vor Beantragung der Beschäftigungsduldung (positive Prognose, dass LU zukünftig gesichert ist)
- Hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache (A2)
- Mind. 12 Monate im Besitz einer Duldung
- Keine vorsätzlichen Straftaten und keine Bezüge zu extremistischen / terroristischen Organisationen
- Tatsächlicher Schulbesuch der Kinder (keine vorsätzliche Strafftaten der Kinder)
- Bei Verpflichtung zum Integrationskurs: tats. Beendigung/ Erfüllung
- Geklärte Identität

FRISTEN ZUR IDENTITÄTSKLÄRUNG

Einreise	Bei vorliegendem Beschäftigungs-verhältnis	Identitätsklärung bis
Bis zum 31.12.2016	Zum 01.01.2020	Zur Beantragung
~~Bis zum 31.12.2016~~	~~Nach 01.01.2020~~	~~Zum 30.06.2020~~
~~01.01.2017 – 01.08.2018~~	-	~~Spätestens zum 30.06.2020~~

MITWIRKUNGSPFLICHT
IDENTITÄTSKLÄRUNG

IDENTITÄTSKLÄRUNG

- Grundsätzlich ist jede*r Ausländer*in verpflichtet, alle Tat- und Rechtshandlungen, die zur Beschaffung eines fehlenden **Identitätspapieres** erforderlich sind, zu erbringen.
- Nur bei »**Unzumutbarkeit**« der Mitwirkungspflicht kann ein Ausweisersatz ausgestellt werden (§ 48 Abs. 2 AufenthG).
- Eine genauere Bestimmung dessen, was »zumutbar« im Rechtssinne bedeutet, findet sich im Aufenthaltsgesetz nicht.

➢ Es muss daher in jedem **Einzelfall** geprüft werden, inwiefern eine Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapieres zumutbar ist.

ZUMUTBAR

- Zumutbar sind grundsätzlich:
  - Lichtbilder,
  - Unterzeichnung des Antragsformulars,
  - Fingerabdrücke,
  - persönliches Vorsprechen bei der Vertretung des Heimatstaates.

- Zumutbar kann im Einzelfall sein, dass
  - die betroffene Person mit im Heimatland verbliebenen Angehörigen, Bekannten oder dortigen Rechtsanwält*innen Kontakt aufnimmt und
  - diese beauftragt, notwendige Urkunden beizubringen.

UNZUMUTBAR

- Eine unzumutbare Mitwirkungshandlung liegt bspw. dann vor, wenn:
  - eine Gefährdung der im Herkunftsland lebenden Angehörigen die Folge wäre
  - der Herkunftsstaat die Ausstellung von Ausweispapieren bedingungslos ablehnt oder
  - ein Pass / -ersatz nur im Heimatland ausgestellt wird, die Rückkehr dorthin dem*r Ausländer*in aber nicht zumutbar ist.
  - Eine Unzumutbarkeit kann daraus folgen, dass gerade erst durch die Beantragung von Reisedokumenten ein Gefahrenpotential entsteht.

- Praxis
  - Sämtliche Schritte bzgl. Passbeschaffung müssen dokumentiert werden.
  - Die Beweispflicht über die Mitwirkungshandlungen liegt bei der betroffenen Person.

Geeignete Mittel zur Identitätsklärung

- Öffentliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat, die biometrische Daten enthalten
- (Führerschein, Dienstausweis, Wehrpass, Personenstandsurkunde mit Lichtbild)
- Können diese nicht beschafft werden, so können auch andere Dokumente ohne biometrische Merkmale in Betracht kommen wie:
- Geburtsurkunde
- Taufbescheinigung
- Heiratsurkunde
- Meldebescheinigung
- Schulzeugnisse/Schulbescheinigungen
- Dokumente ohne biometrische Merkmale, ebenso wie nicht öffentliche Dokumente haben einen geringeren Beweiswert als öffentliche.

Dokumentation

Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum selbst Ausfüllen)

Datum	Was habe ich gemacht?	Mit wem habe ich gesprochen? (Name/ Telefonnummer)	Wie haben wir kommu-niziert?	Gibt es ein Ergebnis/eine Frist/ eine Vereinbarung/eine Absage?	Gibt es Zeug*innen?	Welche Nachweise gibt es?

Dokumentation

Gespächsprotokoll zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum selbst Ausfüllen)

Datum / Uhrzeit: .....

gesprochen mit: .....

( ) telefonisch (ggf. Telefonnummer: .....)
( ) persönlich
( ) andere (z.B. Skype: .....)

Zeug*innen: .....

Inhalt des Gesprächs:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

SONSTIGE

FRAGEN?

STUTTGART

VIELEN DANK!

FACHSTELLE
MIGRATION